



## Die Präimplantationsdiagnostik im Spannungsfeld des Lebensschutzes

Die Präimplantationsdiagnostik (PID) ist die gezielte genetische Untersuchung eines durch künstliche Befruchtung außerhalb des Körpers (in vitro) erzeugten Embryos, bevor er in die Gebärmutter eingepflanzt wird.<sup>1</sup> Dieses Verfahren wurde aufgrund der Bestimmungen des Embryonenschutzgesetzes in Deutschland bisher als verboten angesehen.<sup>2</sup> Mit Urteil vom 6. Juli 2010 hat der Bundesgerichtshof (BGH) jedoch entschieden, dass die Präimplantationsdiagnostik mangels hinreichender Bestimmtheit der entsprechenden Regelungen in einigen Fällen straflos durchführbar ist.<sup>3</sup>

Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände (AGV) fordert die Bundesregierung und den Gesetzgeber auf, sich diesem Thema zu stellen und schnellstmöglich eine Neuregelung herbeizuführen. Der derzeitige durch die Rechtsprechung definierte Zustand ist nicht hinnehmbar. Wesentliche Entscheidungen müssen in den dafür vorgesehenen demokratisch legitimierten Organen der Legislative abgewogen und beschlossen werden.

Ziel einer solchen Neuregelung muss aus unserer Sicht ein ausnahmsloses Verbot der PID sein. Die Würde des Menschen und der Schutz menschlichen Lebens von seinem Beginn<sup>4</sup> bis zu seinem natürlichen Ende sind vorbehaltlos zu gewährleisten. Dies bestimmt das Grundgesetz auch für die Zeit vor der Geburt eindeutig.<sup>5</sup> Wir fordern dies im Bewusstsein eines nachhaltigen Bekenntnisses zur Freiheit von Wissenschaft und Forschung. Diese finden jedoch ihre Grenze in den stets als höherrangig einzustufenden Rechtsgütern der Würde des Menschen und des Rechtes auf Leben jedes Einzelnen. Die Wissenschaft ist daher aufgefordert, alternative Untersuchungsmethoden in den Fokus zu nehmen.<sup>6</sup>

Die PID wird an totipotenten Zellen, die sich zu einem vollständigen Menschen entwickeln können, durchgeführt. Im Anschluss erfolgt in der Regel eine Selektion. Das Überleben des Embryos hängt

<sup>1</sup> Ziel einer solchen Untersuchung ist im Regelfall, eine genetisch bedingte Veränderung, die eine schwere Erbkrankheit des Kindes darstellt oder zu ihr führt, rechtzeitig zu erkennen und die Übertragung eines solchen Embryos mit genetisch bedingter Veränderung nicht vorzunehmen, ihn also zu vernichten. Aber auch eine Untersuchung im Hinblick auf z.B. das Geschlecht oder gar die Haarfarbe wäre möglich. Diese Diagnostik wird in den USA und in einigen europäischen Staaten auf jeweils unterschiedlicher Rechtsgrundlage praktiziert.

<sup>2</sup> Das Embryonenschutzgesetz soll menschliches Leben von seinem Beginn an gegen Missbrauch schützen. Es stellt missbräuchlichen Umgang, der nicht zur Erhaltung des Embryos dient, unter Strafdrohung mit dem Ziel, den menschlichen Embryo schon in seinem frühesten Stadium vor Instrumentalisierung und Vernichtung zu schützen.

<sup>3</sup> BGH, Urteil vom 6. Juli 2010, 5 StR 386/09, NJW 2010, S. 2672 ff.

<sup>4</sup> Das Leben beginnt aus unserer christlichen Überzeugung mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle; vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 74, Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung vom 10.03.1987, 5. Aufl. 2000.

<sup>5</sup> vgl. nur BVerfGE 88, 203.

<sup>6</sup> Zu nennen ist hier insbesondere die sog. Polykörperchendiagnostik, bei der nicht der Embryo, sondern die Eizelle vor Abschluss der Befruchtung untersucht wird.

somit – ganz im Sinne einer neuen Eugenik<sup>7</sup>, die an anderer Stelle politisch stets zu Recht ins Abseits gestellt wird – von ihren genetischen Anlagen ab. Dabei ist nicht die Diagnostik als solche verwerflich, sondern die Konsequenz – eine qualitative Selektion.

Der Wunsch von Eltern nach einem gesunden Kind ist menschlich verständlich und nachvollziehbar. Die teils widersprüchlichen und kontroversen Positionen in dieser Frage sind uns bewusst. Dennoch verfolgen wir die aktuelle Debatte mit großer Sorge. Der genetischen Prüfung von im Reagenzglas gezeugten Embryonen auf Erbkrankheiten stehen zahlreiche Bedenken entgegen – auch wenn sie lediglich in einem eng begrenzten Rahmen nur bei ausgewählten, besonders schwerwiegenden Krankheiten erfolgen soll. Viele Fragen bleiben offen: Wer soll nach welchen Kriterien festlegen, wo hier die Grenze gezogen wird? Bedeutet eine Auswahl nur weniger, bestimmter Krankheiten, bei denen eine PID erlaubt sein soll, nicht eine gezielte Stigmatisierung von Menschen, die unter diesen leiden, als “nicht lebenswert”, während andere Erbkrankheiten als “lebenswert” eingestuft werden? Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass die PID keinesfalls auf schwere Krankheiten, die zu einem frühen Versterben des Kindes führen, beschränkt bleibt. Vielmehr genügt in vielen Ländern bereits allein die erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass erst im späten Erwachsenenalter eine schwere Erkrankung auftritt, um eine PID mit anschließender Selektion zu rechtfertigen. Wir bezweifeln, dass sich dies mittelfristig in Deutschland verhindern ließe. Hinzu kommt, dass niemand absehen kann, ob eine Anlage zu einer schweren Krankheit sich auch wirklich in einem Ausbruch der Krankheit manifestiert. Auch weiß niemand heute bereits, ob es in Zukunft angesichts der enormen wissenschaftlichen Fortschritte nicht Heilungschancen für entsprechende Krankheiten gibt. Diese Fragen lassen sich nicht beantworten. Nur eine klare, eindeutige Regelung leistet hier einer gezielten Diskriminierung kranker und behinderter Menschen Vorschub. Nur ein Verbot gewährleistet den Schutz der unantastbaren Menschenwürde.

Der vielfach vorgebrachte Einwand, ein Verbot der PID würde menschliches Leben außerhalb des Mutterleibes stärker schützen als während der Schwangerschaft, in der eine Abtreibung in bestimmten Fällen nicht strafbar ist<sup>8</sup>, ist sachlich richtig. Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände erkennt jedoch nicht, warum hier ein Unrecht das andere rechtfertigen soll. Darüber hinaus gibt es deutliche Unterschiede: Eine Abtreibung ist nur unter strengen Bedingungen, die auf das Wohl der Mutter abstellen, zulässig. Vor allem aber stellt die Selektion von Embryonen in der Petrischale die Betroffenen möglicherweise vor eine weniger schwere

---

<sup>7</sup> Diese Eugenische Mentalität nimmt „die selektive Abtreibung in Kauf [...], um die Geburt von Kindern zu verhindern, die von Missbildungen und Krankheiten verschiedener Art betroffen sind. Eine solche Denkart ist niederträchtig und höchst verwerflich, weil sie sich anmaßt, den Wert eines menschlichen Lebens einzig und allein nach Maßstäben wie Normalität und physisches Wohlbefinden zu beurteilen, und auf diese Weise auch der Legitimation der Kinstötung und der Euthanasie den Weg bahnt.“ (Papst Johannes Paul II., Enzyklika *Evangelium vitae*, Nr. 63).

<sup>8</sup> Mit Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) von 1995 wurde die sogenannte fötale (embryopathische) Indikation gestrichen. Wird bei einer vorgeburtlichen Untersuchung eine Fehlbildung festgestellt, ist ein Abbruch aber aufgrund der medizinischen Indikation zulässig, wenn die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren, unter Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse, durch ein behindertes Kind in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde.

In der Praxis ist es nicht immer möglich eine Fehlbildung frühzeitig sicher festzustellen. Deshalb entscheiden sich einige Frauen/Paare zum Abbruch, auch wenn eine schwere Beeinträchtigung bloß wahrscheinlich ist. Außerdem kommt es auch zu Fehldiagnosen, so dass einerseits ein in der offiziellen Statistik nicht ausgewiesener Anteil von Spätabbrüchen gesunde Föten betrifft, andererseits schwere Behinderungen, die einen Abbruch rechtfertigen könnten, unentdeckt bleiben.

Konfliktlage als die Abtreibung eines Kindes im Mutterleib – sei es aus vermeintlich ethischen Gesichtspunkten oder wegen der möglichen gesundheitlichen Gefährdung der Mutter im Rahmen einer Abtreibung. Für Eltern, bei denen ein erhöhtes Risiko zu Erbkrankheiten vorliegt, gibt es jedoch Alternativen zu einer Abtreibung oder einer Kinderlosigkeit. Insbesondere aber muss die Bereitschaft gestärkt werden, auch ein behindertes Kind anzunehmen.

Darüber hinaus stellt sich jedoch schon bald die Frage, zu welchen Zwecken die PID noch genutzt werden kann. Es ist nicht auszuschließen, dass auch eine teilweise Erlaubnis der PID Tür und Tor für weitere Selektionsmöglichkeiten öffnen kann – anhand des Geschlechts, der Haarfarbe, möglicherweise bald auch der körperlichen Statur oder der intellektuellen Anlagen des Kindes. Wer vermag dies in Anbetracht des wissenschaftlichen Fortschrittes abzuschätzen? Eine solche "Brave new World", im Jahr 1932 von Aldous Huxley noch als Utopie beschrieben, scheint dann nicht mehr weit. Auch ökonomische Aspekte könnten ins Feld geführt werden. Die katholischen Studentenverbände lehnen konsequent jegliche genetische Selektion von Menschen ab. Die daraus folgende Diskriminierung und ein wachsender gesellschaftlicher Druck gegenüber Menschen mit Behinderung sowie eine Diskriminierung von Eltern, die sich gegen das gesellschaftliche Unwerturteil stellen und sich trotzdem für ein Kind mit Behinderung entscheiden, wäre nicht hinzunehmen.<sup>9</sup>

Aus diesen Gründen unterstützt die Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände Kirchen, Sozialverbände, Ärzteorganisationen, sowie Behindertenverbände in Ihren Bemühungen um den Schutz menschlichen Lebens und die Sicherung der Würde von Menschen mit Behinderung. Wir fordern Wissenschaftler und Ärzte auf, sich nicht auf alle denkbaren Forderungen vonseiten der Gesellschaft an sie einzulassen. Das große Vertrauen der Bevölkerung in die medizinischen Berufe ist Resultat höchster ethischer Maßstäbe, die es auch weiterhin anzulegen gilt.

Schließlich empfehlen wir unseren Mitgliedsverbänden, sich intensiver mit den wissenschaftlichen, rechtlichen und anthropologischen Aspekten sowie vor allem mit den ethischen und theologischen Implikationen der Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin zu befassen, z.B. bei fachkundigen Vorträgen und Diskussionen, um so das Verständnis für die Wirkungen, Folgen und das notwendige Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Würde eines jeden Menschen zu fördern. Nur wer den Sachverhalt und die Zusammenhänge ausreichend kennt, kann kompetent und überzeugend argumentieren.

Ein Verbot der PID ist aus unserer Sicht alternativlos. Medizinischer Fortschritt oder persönliches Glück dürfen nicht um den Preis menschlichen Lebens erkaufte werden.

---

## Über die AGV

Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände (AGV) e.V. ist ein Zusammenschluss der katholischen Korporationsverbände CV, KV, UV, RKDB und TCV. Sie repräsentiert rund 10 000 Studentinnen und Studenten und ist über ihre Mitgliedsverbände an fast allen Hochschulen in Deutschland vertreten. Mehr über die AGV erfahren Sie im Internet unter [www.agvnet.de](http://www.agvnet.de).

---

<sup>9</sup> Vgl. a. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 183, Instruktion Dignitas Personae der Kongregation für die Glaubenslehre über einige Fragen der Bioethik vom 08.09.2008, Nr. 22.